

Vereinbarung über Höchstpreise für ergotherapeutische Leistungen für die Zeit vom 01.09.2018 an

Zwischen

dem **Deutschen Verband der Ergotherapeuten e. V.**

und

der **AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,**
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
IKK classic,
Knappschaft,

dem **BKK-Landesverband NORDWEST,**

wird für das Bundesland Nordrhein-Westfalen folgende Vergütungsregelung vereinbart:

1. Vom 01.09.2018 an gelten die aufgelisteten Vergütungssätze für ergotherapeutische Leistungen als Höchstpreise; diese Höchstpreise sind Endpreise. Mit ihnen sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten. Sie gelten für alle Leistungen, die nach dem 31.08.2018, 31.03.2019 bzw. 31.12.2019 erbracht werden.
2. Die Zuzahlung gemäß § 32 Abs. 2 SGB V richtet sich nach den abrechenbaren Preisen.
3. Das HHVG gibt für § 125 Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 SGB V verbindlich vor, dass die Partner der Rahmenempfehlungen über Vergütungsstrukturen einschließlich der Transparenzvorgaben für die Vergütungsverhandlungen zum Nachweis der tatsächlich gezahlten Tarifröhne oder Arbeitsentgelte zu verhandeln haben. Wenngleich damit die Zuständigkeit für diesbezügliche Vorgaben ausschließlich bei den Partnern der Rahmenempfehlungen und damit auf der Bundesebene liegt, besteht zwischen den hier agierenden Vertragspartnern Einvernehmen, dass Geist und Ziel dieser Vereinbarung ist, die deutliche Erhöhung der Vergütung substanziell dazu zu verwenden, die Vergütung insbesondere der angestellten Therapeuten zeitnah zu verbessern, damit die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert und -soweit erforderlich - weiterentwickelt werden können.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Themas erklären die Vertragspartner zudem ihre Absicht, das ihnen Mögliche zur Unterstützung dieser gesetzlichen Transparenzvorgaben beizutragen. Weiterhin wird eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe unverzüglich nach Abschluss der Rahmenempfehlungen gegründet, die u.a. mögliche Formen des Nachweises für die Entwicklung der Vergütung der Ergotherapeuten in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Die Ergebnisse werden bei den zukünftigen Verhandlungen der Vergütung der Leistungen berücksichtigt.

4. Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30.09.2020, gekündigt werden. Bis zu einer neuen Vereinbarung sind die Höchstpreise der Anlage der Abrechnung zugrunde zu legen.

Vergütungssätze für die Zeit vom 01.09.2018 bis 31.03.2019:		
54002	Ergotherapeutische Funktionsanalyse (nur einmal bei Behandlungsbeginn abrechenbar)	24,11 EUR
54102	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen Regelbehandlungszeit: 30 bis 45 Minuten	32,80 EUR
54205	Abrechnung einer Parallelbehandlung von 2 Personen bei verordneter Abrechnungsposition 54102; je Patient ²	26,24 EUR
54103	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen Regelbehandlungszeit: 45 bis 60 Minuten	44,19 EUR
54206	Abrechnung einer Parallelbehandlung von 2 Personen bei verordneter Abrechnungsposition 54103; je Patient ²	35,35 EUR
54104	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 30 bis 45 Minuten	35,22 EUR
54207	Abrechnung einer Parallelbehandlung von 2 Personen bei verordneter Abrechnungsposition 54104; je Patient ²	28,18 EUR
54105	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen Regelbehandlungszeit: 60 bis 75 Minuten	54,28 EUR
54208	Abrechnung einer Parallelbehandlung von 2 Personen bei verordneter Abrechnungsposition 54105; je Patient ²	43,42 EUR
54107	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches (einmal pro Regelfall, bis zu 3 Einheiten an einem Tag); ¹ je Einheit von 30 bis 45 Minuten	32,80 EUR
54108	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches (einmal pro Regelfall, bis zu 3 Einheiten an einem Tag); ¹ je Einheit von 45 bis 60 Minuten	44,19 EUR
54109	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches (einmal pro Regelfall, bis zu 2 Einheiten an einem Tag); ¹ je Einheit von 60 bis 75 Minuten	54,28 EUR

54110	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungs-erprobung abgegeben werden Regelbehandlungszeit: 120 bis 150 Minuten	100,14 EUR
54209	Ergotherapeutische Gruppenbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 30 bis 45 Minuten	12,09 EUR
54210	Ergotherapeutische Gruppenbehandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 45 bis 60 Minuten	15,72 EUR
54211	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 45 bis 60 Minuten	15,72 EUR
54212	Ergotherapeutische Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 90 bis 120 Minuten	28,92 EUR
54213	Ergotherapeutische Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungs-erprobung abgegeben werden (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 180 bis 240 Minuten	56,97 EUR
54301	Thermische Anwendungen (Wärme und Kälte) (nur abrechnungsfähig neben Positionen 54102, 54103, 54209 und 54210 sowie bei entsprechender Verordnung)	4,71 EUR
54405	Ergotherapeutische temporäre Schiene ohne Kostenvoranschlag bis 150,00 EUR	
54406	Ergotherapeutische temporäre Schiene nach Kostenvoranschlag ab 150,01 EUR	
59701	Verwaltungsaufwand für Therapeut-Arzt-Bericht (nur abrechenbar, wenn der verordnende Vertragsarzt nach Ende der Behandlungsserie einen schriftlichen Bericht über den Therapieverlauf auf dem Verordnungsvordruck anfordert)	0,70 EUR
59933	Abrechnungspauschale für den vertragsärztlich verordneten Hausbesuch eines Patienten Die zusätzliche Abrechnung der Positionen 59901 und 59907 ist in diesem Fall nicht möglich.	14,85 EUR

59934	Abrechnungspauschale für den vertragsärztlich verordneten Hausbesuch mehrerer Patienten in sozialen Einrichtungen (z. B. Senioren-/Pflegeheim) an einem Tag, je Patient Die zusätzliche Abrechnung der Position 59907 ist in diesem Fall nicht möglich.	7,60 EUR
59932	Abrechnungspauschale für den Hausbesuch bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld (nur einmal pro Regelfall nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt abrechenbar)	14,85 EUR
59901	Ärztlich verordneter Hausbesuch eines Patienten Diese Position ist nur abrechenbar, sofern die Entfernung von der Wohnung des Patienten zum nächsterreichbaren Behandler mindestens 20 km beträgt und die Genehmigung der zu-ständigen Krankenkasse vorliegt. Die zusätzliche Abrechnung der Position 59933 ist in diesem Fall nicht möglich.	10,37 EUR
59907	Wegegeld je km Diese Position ist nur abrechenbar, sofern die Entfernung von der Wohnung des Patienten zum nächsterreichbaren Behandler mindestens 20 km beträgt und die Genehmigung der zu-ständigen Krankenkasse vorliegt. Die zusätzliche Abrechnung der Positionen 59933 und 59934 ist in diesem Fall nicht möglich.	0,30 EUR

¹ Diese Leistungsposition kann **nicht** zusätzlich zur Anzahl der verordneten Therapien, sondern nur als Bestandteil der verordneten Behandlungsserie erbracht und mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Sofern z. B. 10 ergotherapeutische Therapien verordnet worden sind und 3 Behandlungseinheiten als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches in Anspruch genommen werden, verbleiben lediglich 7 Behandlungseinheiten für die Durchführung der ergotherapeutischen Behandlung in der Praxis.

² Die Abrechnungspositionen 54205, 54206, 54207 und 54208 werden erstmalig mit einer **vorläufigen Befristung** bis zum 30.09.2020 eingeführt. Danach beraten die Vertragspartner über die Auswirkungen der Abrechnungsposition und die weitere Verfahrensweise. Die Abrechnung der Parallelbehandlung ist nur möglich, wenn die Art der therapeutischen Maßnahme die gleichzeitige Behandlung zweier Patienten zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Therapeutin/der Therapeut.

Vergütungssätze für die Zeit vom 01.04.2019 bis 31.12.2019:		
54002	Ergotherapeutische Funktionsanalyse (nur einmal bei Behandlungsbeginn abrechenbar)	25,72 EUR
54102	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen Regelbehandlungszeit: 30 bis 45 Minuten	35,00 EUR
54205	Abrechnung einer Parallelbehandlung von 2 Personen bei verordneter Abrechnungsposition 54102; je Patient ²	28,00 EUR
54103	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen Regelbehandlungszeit: 45 bis 60 Minuten	47,15 EUR
54206	Abrechnung einer Parallelbehandlung von 2 Personen bei verordneter Abrechnungsposition 54103; je Patient ²	37,72 EUR
54104	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 30 bis 45 Minuten	37,58 EUR
54207	Abrechnung einer Parallelbehandlung von 2 Personen bei verordneter Abrechnungsposition 54104; je Patient ²	30,06 EUR
54105	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen Regelbehandlungszeit: 60 bis 75 Minuten	57,91 EUR
54208	Abrechnung einer Parallelbehandlung von 2 Personen bei verordneter Abrechnungsposition 54105; je Patient ²	46,33 EUR
54107	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches (einmal pro Regelfall, bis zu 3 Einheiten an einem Tag); ¹ je Einheit von 30 bis 45 Minuten	35,00 EUR
54108	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches (einmal pro Regelfall, bis zu 3 Einheiten an einem Tag); ¹ je Einheit von 45 bis 60 Minuten	47,15 EUR
54109	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches (einmal pro Regelfall, bis zu 2 Einheiten an einem Tag); ¹ je Einheit von 60 bis 75 Minuten	57,91 EUR

54110	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungs-erprobung abgegeben werden Regelbehandlungszeit: 120 bis 150 Minuten	106,85 EUR
54209	Ergotherapeutische Gruppenbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 30 bis 45 Minuten	12,90 EUR
54210	Ergotherapeutische Gruppenbehandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 45 bis 60 Minuten	16,77 EUR
54211	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 45 bis 60 Minuten	16,77 EUR
54212	Ergotherapeutische Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 90 bis 120 Minuten	30,85 EUR
54213	Ergotherapeutische Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungs-erprobung abgegeben werden (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 180 bis 240 Minuten	60,79 EUR
54301	Thermische Anwendungen (Wärme und Kälte) (nur abrechnungsfähig neben Positionen 54102, 54103, 54209 und 54210 sowie bei entsprechender Verordnung)	5,03 EUR
54405	Ergotherapeutische temporäre Schiene ohne Kostenvoranschlag bis 150,00 EUR	
54406	Ergotherapeutische temporäre Schiene nach Kostenvoranschlag ab 150,01 EUR	
59701	Verwaltungsaufwand für Therapeut-Arzt-Bericht (nur abrechenbar, wenn der verordnende Vertragsarzt nach Ende der Behandlungsserie einen schriftlichen Bericht über den Therapieverlauf auf dem Verordnungsvordruck anfordert)	0,70 EUR
59933	Abrechnungspauschale für den vertragsärztlich verordneten Hausbesuch eines Patienten Die zusätzliche Abrechnung der Positionen 59901 und 59907 ist in diesem Fall nicht möglich.	15,84 EUR

59934	Abrechnungspauschale für den vertragsärztlich verordneten Hausbesuch mehrerer Patienten in sozialen Einrichtungen (z. B. Senioren-/Pflegeheim) an einem Tag, je Patient Die zusätzliche Abrechnung der Position 59907 ist in diesem Fall nicht möglich.	8,11 EUR
59932	Abrechnungspauschale für den Hausbesuch bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld (nur einmal pro Regelfall nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt abrechenbar)	15,84 EUR
59901	Ärztlich verordneter Hausbesuch eines Patienten Diese Position ist nur abrechenbar, sofern die Entfernung von der Wohnung des Patienten zum nächsterreichbaren Behandler mindestens 20 km beträgt und die Genehmigung der zu-ständigen Krankenkasse vorliegt. Die zusätzliche Abrechnung der Position 59933 ist in diesem Fall nicht möglich.	11,06 EUR
59907	Wegegeld je km Diese Position ist nur abrechenbar, sofern die Entfernung von der Wohnung des Patienten zum nächsterreichbaren Behandler mindestens 20 km beträgt und die Genehmigung der zu-ständigen Krankenkasse vorliegt. Die zusätzliche Abrechnung der Positionen 59933 und 59934 ist in diesem Fall nicht möglich.	0,30 EUR

¹ Diese Leistungsposition kann **nicht** zusätzlich zur Anzahl der verordneten Therapien, sondern nur als Bestandteil der verordneten Behandlungsserie erbracht und mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Sofern z. B. 10 ergotherapeutische Therapien verordnet worden sind und 3 Behandlungseinheiten als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches in Anspruch genommen werden, verbleiben lediglich 7 Behandlungseinheiten für die Durchführung der ergotherapeutischen Behandlung in der Praxis.

² Die Abrechnungspositionen 54205, 54206, 54207 und 54208 werden erstmalig mit einer **vorläufigen Befristung** bis zum 30.09.2020 eingeführt. Danach beraten die Vertragspartner über die Auswirkungen der Abrechnungsposition und die weitere Verfahrensweise. Die Abrechnung der Parallelbehandlung ist nur möglich, wenn die Art der therapeutischen Maßnahme die gleichzeitige Behandlung zweier Patienten zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Therapeutin/der Therapeut.

Vergütungssätze für die Zeit vom 01.01.2020 bis 30.09.2020:		
54002	Ergotherapeutische Funktionsanalyse (nur einmal bei Behandlungsbeginn abrechenbar)	27,65 EUR
54102	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen Regelbehandlungszeit: 30 bis 45 Minuten	37,63 EUR
54205	Abrechnung einer Parallelbehandlung von 2 Personen bei verordneter Abrechnungsposition 54102; je Patient ²	30,10 EUR
54103	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen Regelbehandlungszeit: 45 bis 60 Minuten	50,69 EUR
54206	Abrechnung einer Parallelbehandlung von 2 Personen bei verordneter Abrechnungsposition 54103; je Patient ²	40,55 EUR
54104	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 30 bis 45 Minuten	40,39 EUR
54207	Abrechnung einer Parallelbehandlung von 2 Personen bei verordneter Abrechnungsposition 54104; je Patient ²	32,31 EUR
54105	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen Regelbehandlungszeit: 60 bis 75 Minuten	62,26 EUR
54208	Abrechnung einer Parallelbehandlung von 2 Personen bei verordneter Abrechnungsposition 54105; je Patient ²	49,81 EUR
54107	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches (einmal pro Regelfall, bis zu 3 Einheiten an einem Tag); ¹ je Einheit von 30 bis 45 Minuten	37,63 EUR
54108	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches (einmal pro Regelfall, bis zu 3 Einheiten an einem Tag); ¹ je Einheit von 45 bis 60 Minuten	50,69 EUR
54109	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches (einmal pro Regelfall, bis zu 2 Einheiten an einem Tag); ¹ je Einheit von 60 bis 75 Minuten	62,26 EUR

54110	Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungs- erprobung abgegeben werden Regelbehandlungszeit: 120 bis 150 Minuten	114,87 EUR
54209	Ergotherapeutische Gruppenbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 30 bis 45 Minuten	13,87 EUR
54210	Ergotherapeutische Gruppenbehandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 45 bis 60 Minuten	18,03 EUR
54211	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 45 bis 60 Minuten	18,03 EUR
54212	Ergotherapeutische Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 90 bis 120 Minuten	33,17 EUR
54213	Ergotherapeutische Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungs- erprobung abgegeben werden (3 bis 6 Patienten); je Patient Regelbehandlungszeit: 180 bis 240 Minuten	65,35 EUR
54301	Thermische Anwendungen (Wärme und Kälte) (nur abrechnungsfähig neben Positionen 54102, 54103, 54209 und 54210 sowie bei entsprechender Verordnung)	5,41 EUR
54405	Ergotherapeutische temporäre Schiene ohne Kostenvoranschlag bis 150,00 EUR	
54406	Ergotherapeutische temporäre Schiene nach Kostenvoranschlag ab 150,01 EUR	
59701	Verwaltungsaufwand für Therapeut-Arzt-Bericht (nur abrechenbar, wenn der verordnende Vertragsarzt nach Ende der Be- handlungsserie einen schriftlichen Bericht über den Therapieverlauf auf dem Verordnungsvordruck anfordert)	0,70 EUR
59933	Abrechnungspauschale für den vertragsärztlich verordneten Hausbe- such eines Patienten Die zusätzliche Abrechnung der Positionen 59901 und 59907 ist in diesem Fall nicht möglich.	17,03 EUR

59934	Abrechnungspauschale für den vertragsärztlich verordneten Hausbesuch mehrerer Patienten in sozialen Einrichtungen (z. B. Senioren-/Pflegeheim) an einem Tag, je Patient Die zusätzliche Abrechnung der Position 59907 ist in diesem Fall nicht möglich.	8,71 EUR
59932	Abrechnungspauschale für den Hausbesuch bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld (nur einmal pro Regelfall nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt abrechenbar)	17,03 EUR
59901	Ärztlich verordneter Hausbesuch eines Patienten Diese Position ist nur abrechenbar, sofern die Entfernung von der Wohnung des Patienten zum nächsterreichbaren Behandler mindestens 20 km beträgt und die Genehmigung der zu-ständigen Krankenkasse vorliegt. Die zusätzliche Abrechnung der Position 59933 ist in diesem Fall nicht möglich.	11,89 EUR
59907	Wegegeld je km Diese Position ist nur abrechenbar, sofern die Entfernung von der Wohnung des Patienten zum nächsterreichbaren Behandler mindestens 20 km beträgt und die Genehmigung der zu-ständigen Krankenkasse vorliegt. Die zusätzliche Abrechnung der Positionen 59933 und 59934 ist in diesem Fall nicht möglich.	0,30 EUR

¹ Diese Leistungsposition kann **nicht** zusätzlich zur Anzahl der verordneten Therapien, sondern nur als Bestandteil der verordneten Behandlungsserie erbracht und mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Sofern z. B. 10 ergotherapeutische Therapien verordnet worden sind und 3 Behandlungseinheiten als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches in Anspruch genommen werden, verbleiben lediglich 7 Behandlungseinheiten für die Durchführung der ergotherapeutischen Behandlung in der Praxis.

² Die Abrechnungspositionen 54205, 54206, 54207 und 54208 werden erstmalig mit einer **vorläufigen Befristung** bis zum 30.09.2020 eingeführt. Danach beraten die Vertragspartner über die Auswirkungen der Abrechnungsposition und die weitere Verfahrensweise. Die Abrechnung der Parallelbehandlung ist nur möglich, wenn die Art der therapeutischen Maßnahme die gleichzeitige Behandlung zweier Patienten zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Therapeutin/der Therapeut.

Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Münster, Karlsbad, den 08.06.2018

Deutscher Verband
der Ergotherapeuten e. V.

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

IKK classic

Knappschaft

BKK-Landesverband NORDWEST
